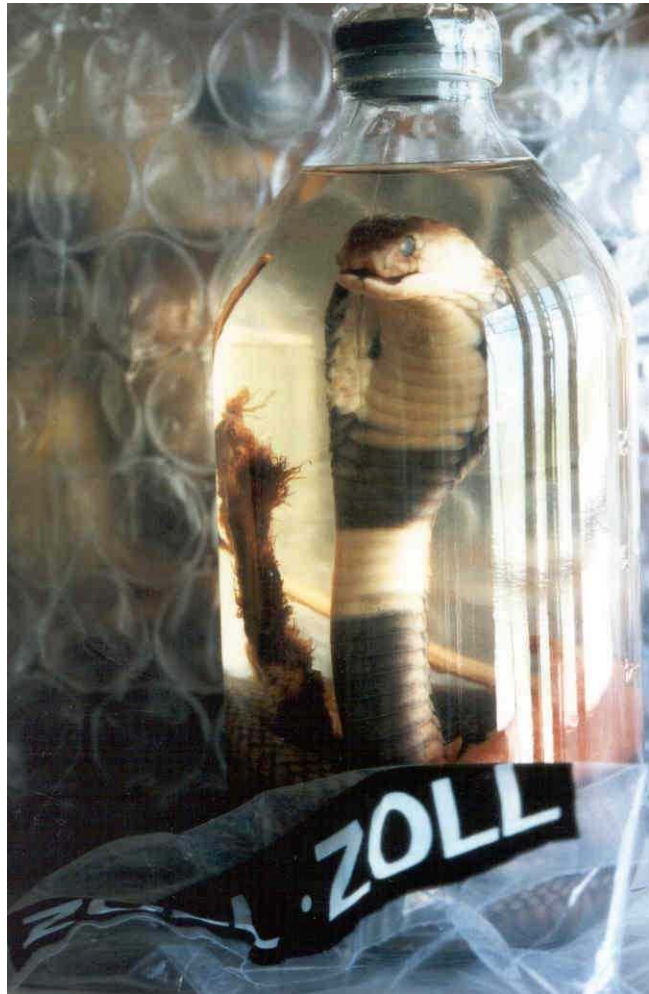


Der aktuelle Urlaubshinweis

Tiere und Pflanzen - Wissenswertes über Reisemitbringsel, die Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterliegen.

Was Sie bei der Einfuhr von Tieren, Pflanzen sowie Teilen und Erzeugnissen daraus beachten müssen:

Wer hat sie nicht schon in Urlaubsländern - insbesondere in Afrika und Asien - gesehen: Schnitzereien aus Elfenbein, Gürtel und Taschen aus Krokodilleder, farbenfrohe Vögel oder exotische Pflanzen? Bei vielen gelten die „Souvenirs“ aus dem Urlaub als Erinnerung an schöne Tage. Und wer kennt nicht gleichzeitig die Bilder in engen Kisten eingepferchter Vögel und Schildkröten, die auf unseren Flughäfen und Postämtern eintreffen und hierzulande oftmals Empörung und Mitleid auslösen? In den Urlaubsländern von Reisenden als putzige, exotische Reisemitbringsel begehrte Tiere und Pflanzen seltener Arten werden dort gnadenlos gejagt, gesammelt oder getötet. Die meisten dieser Tier- und Pflanzenarten sind mittlerweile in ihrem Bestand gefährdet, stehen kurz vor dem Aussterben oder sind bereits für immer verschwunden. Darüber hinaus werden meist nur kleine Teile der Tierkörper „gebraucht“, wie beispielsweise die Hörner des Nashorns oder die Stoßzähne der Elefanten. Der Rest wird nutzlos zurückgelassen. Und was „gebraucht“ wird bestimmt nicht der, der tötet und fängt, sondern der, der bereit ist diese Tiere und Pflanzen zu kaufen. Dies ist besonders für Reisen in exotische Urlaubsländer wichtig zu wissen. Falsch ist zu glauben, man könne die verabreichten Souvenirs bedenkenlos kaufen oder mit nach Hause nehmen, da das Tier sowieso schon tot sei und auch nicht wieder lebendig wird. Vielmehr tragen Urlauber mit dieser Einstellung überhaupt erst dazu bei, dass ein Abnehmerkreis für solche Waren entsteht und darüber hinaus verstoßen sie mit der Einfuhr der Erzeugnisse gegen weltweite gesetzliche Bestimmungen.



1973 wurde der wohl bedeutendste Natur- und Umweltschutzvertrag, das „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“ - das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) - geschlossen. Mittlerweile sind dem WA rund 150 Staaten beigetreten. Das Übereinkommen umfaßt ca. 8.000 Tier- und 40.000 Pflanzenarten, wobei die Listen laufend aktualisiert werden. Ziel des Übereinkommens ist, die freilebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Vielfalt als unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde zu schützen und den Handel damit einzuschränken. Die Einordnung der Arten erfolgt nach Gefährdungskategorien. Je gefährdeter die Art, desto strenger sind die Schutzmaßnahmen. Das WA schützt nicht allein die jeweilige Tier- und Pflanzenart, sondern auch alle Erzeugnisse, die aus ihnen gewonnen werden. Schnitzereien aus Elfenbein oder Elfenbeinschmuck, Gürtel und Handtaschen aus



Schlangen- oder Krokodilleder sind daher als Erzeugnisse ebenfalls geschützt. Neben dem WA gibt es noch EG-Vorschriften sowie nationale Bestimmungen, die für bestimmte Tier- und Pflanzenarten noch strengere - über das WA hinausgehende - Voraussetzungen festlegen.

Oftmals erleben Urlauber mit derartigen Reisemitbringseln erst bei ihrer Rückkehr am Zoll die böse Überraschung. Die Zollverwaltung überwacht - insbesondere an den Grenzen und auf den Flughäfen - die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen.

Tiere und Pflanzen sind der zuständigen Zollstelle anzumelden und vorzuführen. Dabei sind auch die häufig nach dem WA geforderten Dokumente, wie z.B. die CITES-Bescheinigung vorzulegen. Ohne diese Papiere ist eine Ein- bzw. Ausfuhr gar nicht möglich. Der Zoll stellt dann fest, ob die Tier- oder Pflanzenart einem besonderen Schutz unterliegt. Hat der Zoll Zweifel über den Schutzstatus der Tier- oder Pflanzenart, so kann er das Tier, die Pflanze oder das Erzeugnis in Verwahrung nehmen, bis diese Frage geklärt ist. Wird bei der Abfertigung der Tiere bzw. Pflanzen festgestellt, dass die erforderlichen Dokumente nicht vorliegen oder die Ein- bzw. Ausfuhr überhaupt nicht

zugelassen ist, werden sie durch den Zoll beschlagnahmt. Werden die Dokumente nicht fristgerecht nachgereicht, erfolgt die endgültige Einziehung und gegen den Betroffenen wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Der Zoll überprüft schwerpunktmäßig auch den Reiseverkehr an Flughäfen und kontrolliert Passagiere einschlägiger Flugrouten. Dabei erfolgen häufig Beschlagnahmen bei Touristen, die aus Unwissenheit oder Vorsatz geschützte Arten oder Erzeugnisse daraus mitbringen wollen. Verstöße gegen die zahlreichen Verbote und Beschränkungen im Artenschutz werden von den zuständigen Behörden strikt verfolgt und der Beteiligte muss unter Umständen mit strengen Strafen rechnen.



Deshalb

- Finger weg von lebenden Urlaubssouvenirs !
- Finger weg von Erzeugnissen aus artengeschützten Tieren oder Pflanzen !
- Erkundigen Sie sich vor dem Urlaub beim Hauptzollamt München-Flughafen (Tel. 089/975-90700), dem Bundesamt für Naturschutz (Tel. 0228/9543451) oder im Landratsamt (Tel. 08131/74-236) nach den geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen und den geschützten Arten in Ihrem Urlaubsgebiet.
- Verzichten Sie auch beim Kauf in Zoohandlungen zu Hause auf Wildfänge, da z.B. für einen überlebenden Vogel viele andere beim Transport sterben müssen.

Bildquellen: Zollamt München-Flughafen (Kobra, Fechterschnecke)
Bundesamt für Naturschutz (Gelbbrustara)